

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 27. Juli 1995

GZ. 11 0502/218-Pr.2/95

XIX. GP-NR

1202/AB

1995 -07- 28

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

ZU

1211/J

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Georg Oberhaidinger und Genossen vom 1. Juni 1995, Nr. 1211/J, betreffend Pflichtnotstandsreserven, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Die Vollziehung der von diesen Fragen angesprochenen Angelegenheiten fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Ich verweise daher auf die Ausführungen in der Antwort auf die in diesen Punkten gleichlautend an den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gerichteten Anfrage Nr. 1212/J.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß mir ein Brief des besagten Inhalts nicht zugekommen ist.

Zu 5. und 6.:

Einer Bekanntgabe der in einem Abgabenverfahren festzustellenden, einen Abgabepflichtigen betreffenden Umstände und Verhältnisse, steht die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a Bundesabgabenordnung entgegen. Im Hinblick darauf ersuche ich um Verständnis, daß ich diese Fragen nicht beantworten kann.

Zu 7. und 8.:

Die Umstellung von Eigengewicht auf Volumen und die damit verbundene Senkung des Steuersatzes für die Erdöl-Sonderabgabe von 8 % auf 6 % erfolgte im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Mineralölsteuergesetzes.

- 2 -

Es ist zwar richtig, daß damit inhaltlich der vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig qualifizierte Zustand nicht geändert worden ist, der Verfassungsgerichtshof hat aber dem Gesetzgeber bis zum 30. Juni 1995 Zeit gegeben, einen verfassungskonformen Zustand herzustellen.

Da auf Grund des Strukturanpassungsgesetzes die Erdöl-Sonderabgabe seit dem 1. März 1995 nicht mehr erhoben wird, ist dieser Zustand zeitgerecht erreicht worden.

Anlage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "F. Steinböck". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping tail on the final letter.

BEILAGE

Anfrage:

1. Ist es richtig, daß ein Importeur von Mineralöl einen Brief an den Herrn Bundesminister gerichtet hat, aus dem hervorgeht, daß die besagte Gesellschaft ihrer Verpflichtung zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven für die ab 1. April 1995 beginnende Bevorratungsperiode nicht nachgekommen ist.
2. Ist es richtig, daß ein Importeur von Mineralölen seinen Meldepflichten für die 1994 erfolgten Importe an Erdöl oder Erdölprodukten nach den Bestimmungen des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist?
3. Hält der Herr Bundesminister die im genannten Gesetz vorgesehene maximale Geldstrafe von maximal S 800.000,- für die Nichterfüllung der Vorratspflicht für ausreichend, die Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern; dies angesichts des Umstandes, daß die Erfüllung der Vorratspflicht für vergleichbare Vorratspflichtige, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen, eine Belastung bedeutet, die einem Vielfachen des höchsten Strafsatzes entspricht?
4. Ist seitens des Herrn Bundesministers vorgesehen, die Strafbestimmungen des oben genannten Gesetzes so zu gestalten, daß dem Vorratspflichtigen aus der Nichterfüllung seiner Vorratspflicht kein unzulässiger und daher unlauterer Wettbewerbsnachteil entsteht?
5. Die Zeitschrift Trend berichtete in ihrer Nummer 3/1995, daß dieselbe Firma über ein Steuerguthaben von 280 Millionen Schilling verfügt.
Ist die Mitteilung der Zeitschrift Trend richtig, daß diese Firma über ein Steuerguthaben von 280 Millionen Schilling verfügt?
6. Resultiert dieses Guthaben ausschließlich aus einer Gutschrift der Erdöl-Sonderausgabe als Folge der Aufhebung des § 4 des Bundesgesetzes vom 26. November 1980, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, durch den Verfassungsgerichtshof?
7. Warum wurde in der ab 1.1.1995 geltenden Fassung des Erdöl-Sonderabgabengesetzes bei Erdölprodukten anstelle des Eigengewichtes das Volumen angesetzt, wodurch trotz Senkung des Steuersatzes von 8 % auf 6 % in Wahrheit der vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erklärte gesetzliche Zustand wiederhergestellt wurde?
8. Welche Maßnahmen von seiten des Bundesministeriums für Finanzen resultieren aus diesem Erkenntnis?